

RS Vwgh 1997/2/13 94/09/0300

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.02.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3;

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §63 Abs5;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/09/0079

Rechtssatz

Der Gegenbeweis für die rechtzeitige Postaufgabe wird durch lediglich allgemeine Behauptungen über eine - nur im Postaufgabebuch eingetragene - Postaufgabe ohne objektivierbare Hinweise auf die näheren Umstände der konkreten Postaufgabe darzustellen und ohne auch relevante Beweisanträge (unter Angabe eines konkreten Beweisthemas und Beweismittels) zu stellen, weder versucht noch erbracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1994090300.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at